

Schlussbericht
über die
Prüfung
des
Jahresabschlusses
2012
der Stadt Bad Oldesloe



Rechnungsprüfungsamt
Stadt Bad Oldesloe

Schlussbericht vom: 20.05.2016
Rechtsgrundlagen: §§ 95n, 116 GO

A	Inhaltsverzeichnis	ab Seite
A	Inhaltsverzeichnis	2
B	Übersicht der Prüfungsbemerkungen	3
C	Schlussbericht	
1.	Prüfungsauftrag	4
2.	Art und Umfang der Prüfung	5
3.	Ziel der Prüfung	6
4.	Zusammenfassendes Prüfungsergebnis	7
5.	Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft	8
5.1	Haushaltssatzung und Haushaltsplan	8
5.2	Einhaltung des Haushaltsplans	8
5.3	Investitions- und Kassenkredite	12
6.	Jahresabschluss	13
6.1	Buchführung und geprüfte Unterlagen	13
6.2	Ergebnisrechnung	14
6.3	Finanzrechnung	14
6.4	Teilrechnungen	16
6.5	Schlussbilanz	16
6.6	Anhang	18
6.7	Lagebericht	19
7.	Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	20
7.1	Vermögensstruktur	20
7.2	Kapitalstruktur	21
7.3	Ertragslage	22
8.	Prüfungsbeanstandungen zum Jahresabschluss	23
9.	Feststellungen aus unterjährigen Prüfungshandlungen	30
10.	Vergabe- und Auftragswesen	36
11.	Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren	38

B	Übersicht der Prüfungsbeanstandungen	Seite
B 1	Erstellungszeiträume Jahresabschlüsse zu lang	4
B 2	Veranschlagungsgrundsätze und Investitionsplanung	11
B 3	Anforderungen zur Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln	11
B 4	Berichtspflicht Über-/Außerplanmäßige Aufwendungen u. Auszahlungen	12
B 5	Fehlender Haushaltsvermerk = Haushaltsüberschreitung	12
B 6	Verbindliches Muster der Finanzrechnung nach § 46 GemHVO-Doppik	15
B 7	Forderungen nach § 32 Absatz 2 Brandschutzgesetz	24
B 8	Schadensregulierung gegen nichtinländische Fahrzeughalter	24
B 9	Forderungen aus grundstücksbezogenen Abgaben	25
B 10	Bilanzierungspflicht von Bankguthaben Wohnungsbestandsverwaltung	25
B 11	Abrechnung gegen sog. Wohnsitzgemeinden nach SchulG/KitaG	26
B 12	Differenz Liquide Mittel (Abweichung der Saldenbestätigungen)	26
B 13	Verfügungsberechtigung von städtischen Geldkonten	27
B 14	Beurteilung Bestand der Sonderrücklage	27
B 15	Beurteilung Bestand der Sonstigen Sonderposten	28
B 16	Bildung einer „sonstigen Rückstellung“	29
B 17	Abgrenzung von Steuererträgen	30
B 18	Verfahren zur Aufnahme von Kassenkrediten, Darlehen und Festgeld	30
B 19	Vertrags-Controlling bei Überlassung städtischer Immobilien	31
B 20	Fehlerhafte Betriebskostenabrechnung im Kita-Bereich	32
B 21	Berücksichtigung eines Preisnachlasses für den städtischen Energieverbrauch über sog. Konzessionsvertrag	33
B 22	Fehlender Abschlussbericht ÖPP-Projekt Baubetriebshof	33
B 23	EDV-unterstützte Abrechnung Ferienpass 2012	34
B 24	Einführung einer Nachschau bei Baumaßnahmen	37
B 25	Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren	38

1 Prüfungsauftrag

Die Einführung der Kommunalen Doppik ist durch die Stadtverordnetenversammlung am 24.09.2007 beschlossen worden. Seit dem 01.01.2009 führt die Stadt Bad Oldesloe ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik).

Gemäß § 95m Absatz 1 GO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB's) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 95n GO den Jahresabschluss zu prüfen und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Nach § 95m Absatz 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach der Prüfung durch das RPA gemäß § 95 n Absatz 3 GO bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Gemeinde zu beschließen.

Diese Fristen wurden für den Jahresabschluss 2012 nicht eingehalten. Grund für diese Verzögerung sind die umfangreichen Arbeiten, die mit der Umstellung auf die Doppik auf die Verwaltung zugekommen sind. **Als Folge daraus wird sich die Fristvorgabe aus § 95m Absatz 2 GO auch für die folgenden Jahresabschlüsse nicht einhalten lassen.**

Das RPA betrachtet den Zeitraum für die Erstellung der Jahresabschlüsse insgesamt als zu lang. Damit wird die Möglichkeit eingeschränkt, zeitnah eine Prüfungsbeurteilung der Rechnungsperiode abzugeben. Die Prüfungserkenntnisse können für die folgenden Jahresabschlüsse nur eingeschränkt berücksichtigt werden, da die Haushalte systembedingt geschlossen sind.

2 Art und Umfang der Prüfung

Art und Umfang der Prüfung ergeben sich aus § 95n Abs. 1 GO. Das RPA hat den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist

Das RPA hat die Geschäftsvorfälle für die Prüfungsbeurteilung herangezogen, die dem Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012 zugeordnet wurden. Der Abschluss ist dem RPA am 16.03.2016 vorgelegt worden. Die Prüfung ist im Zeitraum vom 13.04. bis zum 20.05.2016 durchgeführt worden.

Als besondere Prüfungsschwerpunkte sind gebildet worden:

- die Veränderungen im Sachanlagenvermögen
- das Umlaufvermögen (Forderungen)
- die Liquiden Mittel
- die Rückstellungen

Die Ergebnisse und Erfahrungen aus den vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen und der Prüfung der Eröffnungsbilanz sind bei der Festlegung und Bildung der Prüfungshandlungen eingeflossen.

Die Erkenntnisse aus abschlussbezogenen analytischen Prüfungshandlungen wurden durch Einzelfallprüfungen, stichprobenartige Nachweiskontrollen sowie Auskünfte der Fachabteilungen vertieft und ergänzt.

3 Ziel der Prüfung

Ziel und Zweck der Prüfung ist es, wesentliche Fehler im Jahresabschluss oder unrichtige Darstellungen nicht zu übersehen und dabei das Prüfverfahren unter Berücksichtigung der zeitlichen und personellen Kapazitäten des RPA zweckmäßig und wirtschaftlich durchzuführen.

Das RPA hat die Prüfung am sog. „Risikoorientierten Prüfungsansatz“ ausgerichtet. Ziel ist es dabei, Fehler und Falschaussagen im Abschluss zu entdecken, die wesentliche Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der Berichterstattung haben.

Mit der Prüfungsaussage soll ein hinreichend sicheres Urteil abgegeben werden, dass der Jahresabschluss insbesondere

- unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der Grundsätze der GemHVO-Doppik aufgestellt worden ist (§ 44 Abs. 1 GemHVO-Doppik)
- ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bad Oldesloe vermittelt (§ 95m Gemeindeordnung SH)
- und die Buchführung frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Eine Prüfungssoftware ist derzeit nicht vorhanden und kam nicht zum Einsatz.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Stadtwerke“ der Stadt Bad Oldesloe. Auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses kann die Stadt bis einschließlich 2018 und für die ersten fünf Jahre verzichten (§ 95o Absatz 8 GO).

4 Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2012 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts und den analog anzuwendenden Vorschriften.

Es wird mit dieser Prüfung bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind.
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA hat, soweit diese Feststellungen nicht zutreffen, gesonderte Bemerkungen in diesen Schlussbericht aufgenommen.

Prüfungsfeststellungen, die als nicht wesentlich angesehen werden, sind der Verwaltung gesondert aufgezeigt und erläutert worden.

Der Bürgermeister hat für die Verwaltung in einer Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 16.03.2016 versichert, dass alle bilanzierungspflichtigen Vorgänge erfasst und berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben in die Unterlagen zum Jahresabschluss aufgenommen sind.

Der Jahresabschluss 2012 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bad Oldesloe. Es wird der Stadtverordnetenversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss, den Lagebericht und diesen Schlussbericht sowie die Verwendung des Jahresüberschusses für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 95n Absatz 3 GemHVO-Doppik zu beraten und zu beschließen.

5 Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

5.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie der 1. Nachtrag für das Haushaltsjahr 2012 wurden unter Beachtung des vorgeschriebenen Verfahrens nach § 95 Abs. 5 i.V. mit § 79 GO wie folgt beschlossen, genehmigt und veröffentlicht:

Haushaltsplan	beschlossen	genehmigt	veröffentlicht
Haushalt	31.10.2011	18.01.2012	01.02.2012
1. Nachtrag	30.05.2012	15.06.2012	27.06.2012

Die Erträge und Aufwendungen wurden dabei wie folgt festgesetzt:

Ergebnisplan	Erträge	Aufwendungen	Jahresergebnis
Haushaltsplan	40.761.100 €	42.298.500 €	-1.537.400 €
zzgl. 1. Nachtrag	8.076.300 €	7.560.900 €	+515.400 €
Gesamt	48.837.400 €	49.859.400 €	-1.022.000 €

Die Einzahlungen und Auszahlungen wurden danach festgesetzt auf:

Finanzplan	Einzahlungen	Auszahlungen	Abbau Liquidität
Haushaltsplan	41.407.400 €	50.869.800 €	-9.462.400
zzgl. 1. Nachtrag	6.573.700 €	2.082.400 €	+4.491.300
Gesamt	47.981.100 €	52.952.200 €	-4.971.100

Mit dem Genehmigungserlass zur Haushaltssatzung vom 18.01.2012 stellt das Innenministerium fest, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Oldesloe nicht gegeben ist. Mit der Genehmigung wurde die Erwartung verbunden, dass die Stadt kurzfristig eine konsequente Fortsetzung und Intensivierung der Haushaltskonsolidierung unternimmt. Im Rahmen der zukünftigen Investitionsplanung ist die Streckung und Verschiebung von Investitionen zu prüfen. Bei laufenden negativen Jahresergebnissen ist ein weiterer Anstieg der Verschuldung zu vermeiden.

5.2 Einhaltung des Haushaltsplans

Im kommunalen Haushaltsrecht bildet der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltsplan mit Haushaltssatzung und den darin enthaltenen Deckungsmöglichkeiten die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Diese Ansätze sind für die Ausführung durch die Verwaltung verbindlich. Um eine flexible Haushaltsführung zu ermöglichen, sieht das Haushaltsrecht die Bildung von Budgets vor, in denen die Aufwendungen bzw. Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig sind. Die erforderliche Übersicht über die gebildeten Budgets ist dem Haushaltsplan beigefügt. Die Budgetregeln sind in der Haushaltssatzung verankert.

5.2.1 Planungsebene

Der Finanzplan dient u.a. als Ermächtigungsgrundlage für Investitionstätigkeiten. Die Stadtverordnetenversammlung hat den im Finanzplan abgebildeten Auszahlungen zuzustimmen. In der Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nicht nur innerhalb der eigentlichen Buchführung, sondern schon in der Planungsphase zu berücksichtigen. Zu den Planungsgrundsätzen zählt nach § 10 Absatz 3 GemHVO-Doppik Einzahlungen und Auszahlungen in der Höhe der voraussichtlich zu erzielenden und zu leistenden Beträge zu veranschlagen.

Für die Investitionstätigkeit ist festzustellen, dass die über den Finanzplan veranschlagten Planungsansätze und damit die vorgegebenen Haushaltsziele in 2012 nicht umgesetzt worden sind.

So konnten von den veranschlagten Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von rd. 3.200 T€ nur rd. 1.357 T€ tatsächlich im Wirtschaftsjahr realisiert werden. *Dies entspricht einer Quote von 42,41 %.* Die Konten korrespondieren mit der baulichen Umsetzung. Entsprechende Verzögerungen bei den Baumaßnahmen betreffen auch die Einzahlungsseite.

Allerdings verzichtet die Stadt überwiegend auf die Einreichung von Zwischenverwendungsnachweisen. Die Auszahlung von Fördergeldern erfolgt somit erst nach Abschluss der Maßnahmen mit endgültigem Verwendungsnachweis. Das Verfahren wäre insbesondere bei einer sich verschlechternden Liquiditätssituation zu optimieren.

Einzahlungen Zuweisungen u. Zuschüssen für Investitionen	Fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichung
6810054 Kita Luftballon	188.200 €	0 €	188.200 €
6810055 Kita Brummkreisel	362.400 €	0 €	362.400 €
6811004 Wolkenweher Niederung	103.000 €	64.105 €	38.895 €
6811053 GTS Stadtschule	1.026.800 €	593.880 €	432.920 €
6811056 Bohlenweg Brennermoor	40.000 €	0 €	40.000 €
6811106 Parkplatz ÖPNV	714.900 €	0 €	714.900 €
6812000 von Gemeinden	32.900 €	0 €	32.900 €
6812107 Brücke Pölitz	27.500 €	0 €	27.500 €
6814000 sonst. öffentlicher Bereich	120.000 €	0 €	120.000 €

Die Differenz zwischen (Fortgeschriebenem) Ansatz und dem Ist-Ergebnis für Auszahlungen für Baumaßnahmen beträgt 9.051.082,43 € *Damit konnten betragsmäßig nur 24,85 % des veranschlagten „Bau-Soll“ tatsächlich umgesetzt werden.* Die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen ins folgende Haushaltsjahr beträgt rd. 9.800 T€

Damit läuft eine verlässliche Haushaltsplanung ins Leere! Die Steuerungsmöglichkeiten der städtischen Gremien werden dadurch eingeschränkt.

Auszahlungen für Baumaßnahmen	Fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichung
7851002 Freianlagen Schulzentrum	318.402 €	29.132 €	289.270 €
7851004 Sportplatz Wendum	392.379 €	74.173 €	318.206 €
7851061/63 Alarmierungseinrichtung	130.000 €	0 €	130.000 €
7851064 Gebundene Ganztagschule	2.274.102 €	34.414 €	2.239.688 €
7851066 Stadtumbau West, Eigenanteil	1.069.300 €	0 €	1.069.300 €
7851071 Cafe am Markt	305.000 €	0 €	305.000 €
7851085 Notlicht	90.000 €	1.572 €	88.427 €
7851088 BMA + ELA	307.560 €	606 €	306.954 €
7851089 Brandschutz	250.000 €	0 €	250.000 €
7851098 Brummkreisel	1.905.631 €	511.571 €	1.394.059 €
7852128 Parkplatz ÖPNV	752.412 €	18.534 €	733.879 €
7852132 Stadtumbau Bahnhofstraße	672.200 €	393.322 €	278.878 €
782133 Stadtumbau Reimer-Hansen-Str	518.500 €	0 €	518.500 €
7852141 Kunstrasen Exer	70.000 €	0 €	70.000 €

Das RPA weist ausdrücklich auf das haushaltsrechtliche Erfordernis der **Veranschlagungsreife** gemäß §12 Absatz 2 GemHVO-Doppik hin. Auszahlungen für Bauten und Instandsetzungen an Bauten sollen danach erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen Art der Ausführung und die Kosten der Maßnahme im Einzelnen ersichtlich sind. Es ist darauf zu achten, dass eine wirklichkeitsnahe Beurteilung unter Berücksichtigung der zeitlichen Umsetzbarkeit und der personellen Ressourcen erfolgt. Für eine diesbezügliche Einschätzung ist auch der Umfang der übertragenen Ermächtigungen aus Vorjahren (Haushaltsreste) zu berücksichtigen.

Der Wechsel von der Kameralistik auf die Doppik umfasst nicht den bloßen Wechsel des Rechnungs- und Buchungsstils, sondern erfordert einen weitgehenden Paradigmenwechsel hin zum sog. Ressourcenverbrauchskonzept. Die bisher in der Kameralistik geprägte Inputorientierte Steuerung (reine Investitions- und Auszahlungsebene) wird durch eine ressourcen- (Lebenszyklusansatz) und wirkungsorientierte (Produkt) Steuerung ersetzt. Bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten ist die wirtschaftlichste Lösung durch Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten aufzuzeigen.

Als erläuternde Beispiele für die Rechnungsperiode sind folgende Maßnahmen anzuführen:

- Umkleidehaus Wendum: Die Festlegung einer „bloßen“ Kostenobergrenze orientiert sich nicht am tatsächlichen Bedarf und der optimalen Folgenutzung (z.B. geschlechterspezifische Umkleideräume, Schiedsrichter-, Lager- und Ballräume, Vorbereitungs- und Besprechungsräume).

- Neubau Kita „Brummkreisel“: Die Entscheidung zur Ausführung in einer Holzständerbauweise hat bei nahezu gleichen Investitionskosten zur Folge, dass die nur als teilmassiv einzustufende Ausführung lediglich eine angenommene Nutzungsdauer (verbindlicher Abschreibungszeitraum) von 40 Jahren hat. Dies führt damit im Ergebnishaushalt zu doppelt so hohen jährlichen Abschreibungskosten.

Eine Veranschlagung im Haushaltsplan ist nur vorzunehmen, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen und mögliche Varianten geprüft worden sind (vgl. Anforderungen aus § 12 GemHVO-Doppik). Dafür ist in der Regel der Abschluss mindestens der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) nach der HOAI erforderlich. Das Spannungsfeld zwischen gewünschter kommunaler Absichtserklärung, zeitlicher Umsetzbarkeit und den materiellen Anforderungen aus dem Haushaltsrecht sind dem RPA dabei durchaus bewusst. Die Verwaltung bleibt aber gefordert, hierfür zukünftig adäquate Verfahrenslösungen aufzuzeigen. *Dies beugt einem möglichen Transparenz- und Vertrauensverlust vor.* Die Haushaltsplanung ist enger an die materiellen Haushaltsvorschriften u.a. der GemHVO-Doppik auszurichten. Bei zukünftigen Investitionsentscheidungen ist auf den Lebenszyklusansatz abzustellen. Die „bloße“ Darstellung und Betrachtung der Investitionszahlungen ohne Auswirkungen der Folgekosten mit Vergleichsmöglichkeiten bildet den zukünftigen Ressourcenverbrauch nicht vollständig ab.

B 2

5.2.2 Übertragbarkeit

Über den Jahresabschluss sind Aufwendungen nach § 23 Absatz 1 GemHVO-Doppik beim PSK 21100.5271002 in Höhe von 16.108,40 € übertragen worden. Eine Übertragung käme nach Art der Aufwendung lediglich aus § 23 Absatz 1 Ziffer 3 GemHVO-Doppik in Betracht. Dafür wäre ein Übertragungsvermerk im Haushaltsplan erforderlich. Ein Übertragungsvermerk wurde allerdings nicht aufgenommen.

In den Erläuterungen zu § 23 GemHVO-Doppik führt der Verordnungsgeber zudem aus, dass Aufwendungen im Ergebnisplan nur übertragen werden dürfen, soweit nach den Planungen des Folgejahres ein entsprechender Jahresüberschuss erwartet wird oder eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung bereits eingegangen wurde. Auch diese Voraussetzungen sind hier jedoch nicht erfüllt.

Für die Übertragung der Aufwendungen beim PSK 21100.5271002 in Höhe von 16.108,40 € sind die Voraussetzungen nach § 23 Absatz 1 GemHVO-Doppik nicht gegeben. Die Übertragung dieser Aufwendungen ist unzulässig.

B 3

5.2.3 Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen

Der Bürgermeister hat der Stadtverordnetenversammlung über die von ihm geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (< 20.000 €) gemäß § 95d Absatz 1 Satz 5 GO mindestens halbjährlich zu berichten. **Dieser Verpflichtung ist der Bürgermeister nicht fristgerecht nachgekommen.** Der Bericht zu den in 2012 von ihm geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen erfolgte in der Stadtverordnetenversammlung am 22.04.2013, TOP 8. Der vorherige Bericht erfolgte auf der Stadtverordnetenversammlung am 30.05.2012, TOP 7.

Das RPA hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Begründungen für die Unabweisbarkeit (Dringlichkeit, Unwirtschaftlichkeit, rechtliche Verpflichtung) nach § 95d GO schlüssig darzulegen sind. Insbesondere bei den Einzelfällen der nachträglichen Zustimmung (Genehmigung) durch den Bürgermeister ist festzuhalten, dass diese letztlich nur dazu dienen, vorausgegangenes nicht rechtzeitiges Verwaltungshandeln (z.B. unzureichende Mittelüberwachung, nicht rechtzeitiges Einwerben von Haushaltsmitteln) zu heilen. **Für diese Einzelfälle liegt zum Zeitpunkt des rechtlichen Entstehens faktisch eine unzulässige Haushaltsüberschreitung vor.** Es sollte verstärkt auf die vorherige Zustimmung (Einwilligung) des Bürgermeisters zur Leistung geachtet werden.

Das Verfahren zur Leistung der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (< 20.000 €) ist enger an die Vorgaben aus § 95d GO anzulehnen. Die „Unabweisbarkeit“ ist schlüssig darzulegen. Die zeitliche Vorgabe der Berichtspflicht des Bürgermeisters nach § 95d Absatz 1 Satz GO (halbjährlich) ist einzuhalten.

B 4

5.2.4 Haushaltsüberschreitungen

Eine Haushaltsüberschreitung in der Ergebnisrechnung wird bei den „Besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen im Veranstaltungsmanagement -57100.5271140-“ ausgewiesen. Es konnten zweckgebundene Mehrerträge erzielt werden, die im Deckungskreis Nr. 165 zur Verfügung stehen. Allerdings fehlt es im Rahmen der Abschlussarbeiten an der erforderlichen (zweckgebundenen) Übertragung der Mehrerträge im Sinne von § 21 GemHVO-Doppik. Es wird daher eine formale Haushaltsüberschreitung ausgewiesen.

Die zweckgebundene Verwendung von Mehrerträgen/-einzahlungen ist, sofern dies durch Haushaltsplan/-satzung zugelassen ist, über das Rechnungswesen bei der Auflösung der Deckungskreise umzusetzen.

B 5

5.3 Investitions- und Kassenkredite

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde für das Haushaltsjahr 2012 in der kommunalaufsichtlichen Genehmigung vom 18.01.2012 auf 1.206.000 € gekürzt. Die Kreditermächtigung musste aufgrund der Haushaltsentwicklung jedoch nicht in Anspruch genommen werden. Im Nachtragshaushalt wurde der Betrag der Kredite daher auf 0 € festgesetzt.

Die Stadt Bad Oldesloe nahm im Berichtszeitraum aufgrund der positiven Liquiditätslage keine Kassenkredite in Anspruch.

6 Jahresabschluss

Die Stadt Bad Oldesloe hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, Ertragslage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern (§ 95 m Abs. 1 GO).

6.1 Buchführung und geprüfte Unterlagen

Dem RPA wurden die Belege und Unterlagen, die dem Jahresabschluss zugrunde liegen, am 16.03.2016 übergeben. Für die Prüfung wurden insbesondere nachstehende Unterlagen nebst Anlagen herangezogen und beurteilt:

- die Bilanz zum Stichtag 31.12.2012
- die Ergebnisrechnung mit Teilergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2012
- die Finanzrechnung mit Teilfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2012
- der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel
- die Übersicht zu den Rückstellungen
- die Übersicht zu den Sonderposten
- der Anhang
- der Lagebericht
- der Anlagenspiegel

Der Bürgermeister hat eine Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 16.03.2016 abgegeben.

Die Buchführung und die geprüften Unterlagen entsprechen den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften insbesondere aus den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und den Bestimmungen der GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein. Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt. **Soweit damit Einschränkungen verbunden sind, sind diese gesondert im Schlussbericht ausgewiesen.**

Das RPA hat unterjährig Belegprüfungen zu unterschiedlichen Produkten vorgenommen. Es wurden die erfassten Anordnungen mit Kontierungsblättern sowie die Rechnungs- und Buchungsbelege auf formale und inhaltliche Kriterien überprüft. Dazu wurden die Buchungsdaten in der EDV sowie die Zuordnung zum Sachkonto abgeglichen. Falls dabei in Einzelfällen Beanstandungen festgestellt wurden, sind die Korrekturen bzw. Umbuchungen von der Verwaltung umgehend vorgenommen worden.

Das RPA besitzt Auskunftsberechtigung für das bei der Stadt eingesetzte Software-Verfahren des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (CIP) in der derzeitigen Programmversion CIP-KD Version 4.2.4 SP 02 vom 22.03.2016. Es liegt eine Zertifizierung der Version 4.2.4 durch die TÜV Informationstechnik GmbH (TÜVIT) mit Datum vom 02.01.2015 zur Erfüllung der Prüfanforderungen aus den Katalogen FÜ.B V4.03 und DP.SH V7.00 des OKKSA e.V für die geprüften Module Haushaltsplan, Anlagenbuchhaltung und Mittelbewirtschaftung mit einer Zertifizierungsdauer bis zum 31.01.2018 vor.

6.2 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung entspricht von ihren Aufgaben und Zielen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Sie zeigt insbesondere auf, ob die Ressourcenverbräuche einer Periode durch Erträge derselben Periode gedeckt wurden. Der mittelfristige Ergebnisplan soll in den einzelnen Jahren in Erträgen und Aufwendungen auch im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit nach Möglichkeit mindestens ausgeglichen sein. **Für das Haushaltsjahr 2012 ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 5.537.677,32 €**

Aufbau und Inhalt der Ergebnisrechnung entspricht § 45 GemHVO-Doppik. In der folgenden Tabelle sind die Erträge und Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung zusammengefasst:

Ergebnisrechnung				in €
	Ergebnis HJ 2011	Fort. Ansatz HJ 2012	Ist-Ergebnis HJ 2012	Vergleich Ansatz/Ist
Ordentliche Erträge	44.432.923,00 €	48.245.600,00 €	55.440.770,26 €	7.195.170,26 €
Ordentliche Aufwendungen	41.668.627,16 €	49.524.300,00 €	50.851.654,55 €	1.327.354,55 €
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	2.764.295,84 €	-1.278.700,00 €	4.589.115,71 €	5.867.815,71 €
Finanzergebnis	1.364.630,06 €	256.700,00 €	948.561,61 €	691.861,61 €
Ordentliches Jahresergebnis	4.128.925,90 €	-1.022.000,00 €	5.537.677,32 €	6.559.677,32 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €		0,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €		0,00 €
Außerordentliches Jahresergebnis	0,00 €	0,00 €		0,00 €
Jahresergebnis	4.128.925,90 €	-1.022.000,00 €	5.537.677,32 €	6.559.677,32 €

Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen. Eine Übertragung von Aufwendungsermächtigungen über den Ergebnishaushalt kommt nach § 23 Absatz 1 GemHVO-Doppik nicht in Betracht.

Die vorgenommene Übertragung in Höhe von 16 T€ ist insgesamt unzulässig, da die erforderlichen materiellen Voraussetzungen nicht vorliegen (fehlender Übertragungsvermerk, negative Ergebnisprognose im Folgejahr).

6.3 Finanzrechnung

Auf den Konten der Finanzrechnung werden die kassenwirksamen Vorgänge des Haushaltsjahres ganzjährig geführt und fortlaufend dokumentiert. Die eingegangenen Einzahlungen und Auszahlungen sind getrennt voneinander nachzuweisen. Der mittelfristige Finanzplan gibt mit den Einzahlungen und Auszahlungen der einzelnen Jahre einen Überblick über die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Ziel ist es, einen positiven Bestand an liquiden Mitteln vorzuhalten.

Aufbau und Inhalt der Finanzrechnung ist in der GemHVO-Doppik normiert und der Darstellung nach durch Anlage 21 als Muster zu § 46 der GemHVO-Doppik verbindlich vorgegeben. Am Ende der Finanzrechnung sind nachrichtlich u.a. auch die Bestandsänderungen der Fremden Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik anzugeben. Diese Angaben fehlen in der vorgelegten Finanzrechnung

Die vollständige (nachrichtliche) Darstellung des verbindlichen Muster gemäß Anlage 21 zu § 46 GemHVO-Doppik ist für die zukünftigen Jahresabschlüsse umzusetzen.

B 6

In der folgenden Tabelle sind die Ein- und Auszahlungen mit Endbestand der Finanzmittel aus der Finanzrechnung zusammengefasst.

Finanzrechnung				in €
	Ergebnis HJ 2011	Fort. Ansatz HJ 2012	Ist-Ergebnis HJ 2012	Vergleich Ansatz/Ist
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	39.993.134,89 €	44.457.200,00 €	53.108.622,24 €	-8.651.422,24 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	35.040.860,01 €	39.800.000,00 €	39.232.825,38 €	567.174,62 €
Saldo Verwaltungstätigkeit	4.952.274,88 €	4.657.200,00 €	13.875.796,86 €	-9.218.596,86 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.930.480,97 €	3.566.600,00 €	1.959.881,05 €	1.606.718,95 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.039.100,85 €	15.658.799,40 €	4.898.859,81 €	10.759.939,59 €
Saldo Investitionstätigkeit	-3.108.619,88 €	-12.092.199,40 €	-2.938.978,76 €	-9.153.220,64 €
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	21.250.502,68 €	0,00 €	18.053.751,94 €	-18.053.751,94 €
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	21.209.235,88 €	0,00 €	17.942.505,73 €	-17.842.505,73 €
Saldo fremde Finanzmittel	41.266,80 €	0,00 €	111.246,21 €	-111.246,21 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.875.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.331.677,76 €	1.236.400,00 €	1.210.217,84 €	-53.182,16 €
Saldo Finanzierungstätigkeit	543.322,24 €	-1.236.400,00 €	-1.210.217,84 €	-53.182,16 €
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	2.428.244,04 €	- 8.698.399,40 €	9.837.846,47 €	-18.536.245,87 €
Anfangsbestand Finanzmittel	19.459.942,02 €	21.888.186,00 €	21.888.186,06 €	- 0,06 €
Endbestand an Finanzmitteln = Liquide Mittel	21.888.186,06 €	13.189.786,60 €	31.726.032,53 €	-18.536.245,93 €

Der Endbestand an Finanzmittel (liquide Mittel) zum 31.12.2012 beträgt **31.726.032,53 €**

Die in das Haushaltsjahr 2013 übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen betragen 9.798 T€. Diese Summe wird entsprechend der Erläuterungen zu § 23 GemHVO-Doppik nachrichtlich unter der Bilanz angegeben.

6.4 Teilrechnungen

Nach § 47 GemHVO-Doppik sind Teilrechnungen gegliedert nach Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung aufzustellen. Die von der Verwaltung vorgenommene Gliederung entspricht § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik und erfolgt unter Beachtung der vom Innenministeriums bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften (VV) - Produktrahmen (Produktorientierung gemäß § 4 Absatz 2 GemHVO-Doppik). Eine Plausibilitätsprüfung ergab keine Abweichungen zwischen den Summen der Teilrechnung mit den Werten der Gesamtrechnungen.

Die Produktbezeichnung „Bürgerhaus“ wird im Haushaltsplan 2-mal geführt unter den Produktnummern 31510 und 57302. Im Haushaltsjahr 2014 wurde die Bezeichnung in „31510 – Treffpunkt Mühlenstraße“ geändert.

6.5 Schlussbilanz

Aufbau und Inhalt der Bilanz ist im § 48 GemHVO-Doppik normiert und stellt das Vermögen (Aktiva) und das Kapital (Passiva) der Kommune zum Stichtag 31.12. des Jahres gegenüber. Nachrichtlich sind die übertragenen Haushaltsermächtigungen (§ 23 GemHVO-Doppik) sowie die übernommenen Bürgschaften (siehe amtliches Muster gemäß Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik) auszuweisen.

6.5.1 Aktiva

Aktiva	Stand	2010	2011	2012	in € Veränderung zum Vorjahr +/-
1.1 Imm. Vermögensgegenstände		124.603,63 €	105.592,32 €	141.297,37 €	35.705,05 €
1.2 Sachanlagen		123.562.831,62 €	126.418.650,53 €	126.875.398,73 €	456.748,20 €
1.3 Finanzanlagen		18.864.007,39 €	18.790.160,81 €	18.721.793,04 €	-68.367,77 €
2.1 Vorräte		651.287,52 €	399.751,81 €	399.751,81 €	0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		2.561.164,85 €	3.062.389,49 €	6.863.661,21 €	3.801.271,72 €
2.3 Wertpapiere		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4 Liquide Mittel		19.459.942,02 €	21.888.186,06 €	31.726.032,53 €	9.837.846,47 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		6.861.483,76 €	6.426.731,58 €	6.362.261,96 €	-64.469,62 €
Gesamt		172.085.320,79 €	177.091.462,60 €	191.090.196,65 €	13.998.734,05 €

6.5.2 Passiva

Passiva					in €
Stand	2010	2011	2012	Veränderung zum Vorjahr +/-	
1. Eigenkapital, davon	101.924.431,79 €	105.744.189,64 €	111.984.234,85 €	6.240.045,21 €	
1.1 Allgemeine Rücklage	76.400.189,51 €	80.815.296,41 €	83.972.939,17 €	3.157.642,76 €	
1.2 Sonderrücklage	1.101.661,81 €	778.153,70 €	1.480.391,70 €	702.238,00 €	
1.3 Ergebnisrücklage	19.100.047,37 €	20.021.813,63 €	20.993.226,66 €	971.413,03 €	
1.4 vorgetragener Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
1.5 Jahresüberschuss	5.322.533,10 €	4.128.925,90 €	5.537.677,32 €	1.408751,42 €	
2. Sonderposten	46.625.690,44 €	46.324.928,26 €	45.716.492,37 €	-608.435,89 €	
3. Rückstellungen	16.130.872,52 €	16.516.594,97 €	23.889.779,02 €	7.373.184,05 €	
4. Verbindlichkeiten	7.388.222,53 €	8.497.427,37 €	9.419.825,07 €	922.397,70 €	
5. Passive Rechnungsabgrenzung	16.103,51 €	8.322,36 €	79.865,34 €	71.542,98 €	
Gesamt	172.085.320,79 €	177.091.462,60 €	191.090.196,65 €	13.998.734,05 €	

Das von der Stadt übernommene Haftungsrisiko (u.a. durch selbstschuldnerische Bürgschaft) ist mit 373.243,08 € (vgl. dazu auch Anhang, Seite 27/28) beziffert. Diese Bürgschaften valutieren zum 31.12.2012 mit 150.777,64 €.

6.6 Anhang

Der Anhang ist neben der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses (§ 93 m GO bzw. § 44 Absatz 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik). Er ist unter Beachtung der Regelungen und Inhalte des § 51 GemHVO-Doppik aufzustellen. Er dient der besonderen Erläuterung von einzelnen Bilanzpositionen, besonderen Sachverhalten wie auch der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus beschreibt und erläutert der Anhang

- Haftungsverhältnisse
- alle Sachverhalte, die zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen führen können
- Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung
- Abweichungen von Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden
- Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie der verbindlich festgelegten üblichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen
- wesentliche Beträge der Positionen Sonderrücklage, Sonderposten und Sonstige Rückstellungen
- nicht erhobene Beiträge

Dem Anhang sind folgende Anlagen beizufügen

- Anlagenspiegel
- Forderungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen
- Übersicht über Sondervermögen, Gesellschaften, Unternehmen sowie Anstalten

Im Anlagenspiegel ergibt sich bei der rechnerischen Gegenprobe der „Änderungen aus Zugang, Abgang und Abschreibungen“, Spalten 4, 5, 9 und 10, Seite 644, eine Differenz von 0,33 € gegenüber dem in der Spalte 12 ausgewiesenen „Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres“ von 153.221.714,67 €. Die Verwaltung führt dies nach Rücksprache mit CIP auf Rundungsdifferenzen zurück, wenn Anlagengüter über die Schnittstelle aus der Finanzbuchhaltung eingelesen werden. Die Konfigurationseinstellungen werden dazu überprüft.

Der Anhang entspricht einschließlich der dem Jahresabschluss beigefügten Anlagen insgesamt den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 GemHVO-Doppik. Der Anhang wird somit als vollständig beurteilt.

Besonderer Hinweis zum Verbindlichkeitspiegel (siehe dazu Anhang, Ziffer 4.2):

In der (verlängerten) Bilanz werden die Kredite bei den Verbindlichkeiten nach der Laufzeit zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme dargestellt; im Verbindlichkeitspiegel hingegen nur nach der tatsächlich noch verbleibenden Restlaufzeit zum Bilanzstichtag.

6.7 Lagebericht

Gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Dieser ist nach § 52 GemHVO-Doppik so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Der Lagebericht soll einerseits einen Rückblick auf das Haushaltsjahr darstellen und Rechenschaft über den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit geben; andererseits soll er auch Chancen und Risiken für die zukünftige Haushaltswirtschaft darstellen und Vorgänge von besonderer Bedeutung aufzeigen. Dabei ist ggf. auch auf weitere Konsolidierungserfordernisse einzugehen und es sind mögliche Konsolidierungsmaßnahmen aufzuzeigen (vgl. Erläuterungen des Ordnungsgebers zu § 52 GemHVO-Doppik). Der Lagebericht unterliegt keinen besonderen Gliederungsvorschriften. Ebenso ist die Gemeinde bei der Gestaltung hinsichtlich der Form, des Aufbaus und des Umfangs frei.

Es ist durch die Verzögerung bei der Erstellung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen, dass der eigentliche Prognosezeitraum bereits den Zeitraum bis zur Vorlage dieses Jahresabschlusses (März 2016) einschließt. Die Verwaltung hat den entsprechenden Prognosezeitraum folgerichtig erweitert und die vorliegenden Erkenntnisse in den Lagebericht eingearbeitet (vgl. Ziffer 6 des Lageberichts).

Die in der Planung ab 2016 vorgesehenen erheblichen Kreditaufnahmen mit einem prognostizierten Schuldenstand bis 2019 in Höhe von rd. 24.400 T€ (ohne Gesamtabchluss) schränkt die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt ein. Die Bemühungen, in den zukünftigen Haushaltsjahren einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen, werden deutlich erschwert und nach Ausführung der Verwaltung im Lagebericht auch nicht erwartet. Hinsichtlich der notwendigen Konsolidierung und Einschätzung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist ausdrücklich auf die Inhalte der Haushaltsgenehmigung zu verweisen.

Der Lagebericht entspricht im Übrigen den gesetzlichen Anforderungen aus § 52 GemHVO-Doppik.

7 Darstellung der Vermögens-, Finanz- u. Ertragslage

7.1 Vermögensstruktur

Vermögensstruktur	Zum 31.12.2011		Zum 31.12.2012	
		in % der Bilanzsumme		in % der Bilanzsumme
Aktiva				
Anlagevermögen	145.314.403,66 €	82,06%	145.738.489,14 €	76,27 %
Immaterielle VG	105.592,32 €	0,06%	141.297,37 €	0,07 %
Sachanlagen	126.418.650,53 €	71,39%	126.875.398,73 €	66,40 %
Finanzanlagen	18.790.160,81 €	10,61%	18.721.793,04 €	9,80 %
Umlaufvermögen	25.350.327,36 €	14,31%	38.989.445,55 €	20,40 %
Vorräte	399.751,81 €	0,22%	399.751,81 €	0,21 %
Forderungen und Sonstige VG	3.062.389,49 €	1,73%	6.863.661,21 €	3,59 %
Liquide Mittel	21.888.186,06 €	12,36%	31.726.032,53 €	16,60 %
Rechnungsabgrenzung	6.426.731,58 €	3,63%	6.362.261,96 €	3,33 %
Summe Aktiva	177.091.462,60 €	100,00 %	191.090.196,65 €	100,00 %

Die Bilanzsumme hat sich um 13.998 T€ erhöht.

Durch den Anstieg der Liquiden Mittel hat sich im Verhältnis der Bilanzsumme eine Verschiebung zum Umlaufvermögen ergeben.

Den Zugängen bei den Sachanlagen (einschließlich Immaterielle Vermögensgegenstände) in Höhe von 4.825 T€ stehen verrechnete Abschreibungen und Anlagenabgängen von 4.333 T€ gegenüber. Die Investitionsquote bei den Sachanlagen ist somit leicht positiv (rd. 111%), gegenüber den Vorjahren aber niedriger (vgl. dazu auch Ziffer 5.2.1, Seite 9).

Hingegen konnten die Abschreibungen bei den Finanzanlagen und bei der Rechnungsabgrenzung durch Gegenwerte nicht ausgeglichen werden.

7.2 Kapitalstruktur

Die aus der Bilanz abgeleitete langfristige Kapitalstruktur stellt sich wie folgt dar:

Kapitalstruktur	Zum 31.12.2011		Zum 31.12.2012	
		in % der Bilanzsumme		in % der Bilanzsumme
Anlagevermögen	145.314.403,66 €	82,06 %	145.738.489,14 €	76,27 %
Summe langfristiges Vermögen	145.314.403,66 €	82,06 %	145.738.489,14 €	76,27 %
Zur Finanzierung dienen:				
Eigenkapital	105.744.189,64 €	59,71 %	111.984.234,85 €	58,61 %
Sonderposten	46.324.928,26 €	26,16 %	45.716.492,37 €	23,92 %
Verbindlichkeiten, davon				
lang- u. mittelfristig > 1 Jahr	6.473.627,28 €	3,66 %	5.157.798,56 €	2,70 %
Summe langfristiges Kapital	158.542.745,18 €	89,53 %	162.858.525,78 €	85,23 %
Überdeckung	13.228.341,52 €	7,47 %	17.120.036,64 €	8,96 %

Das Eigenkapital konnte durch den Jahresüberschuss nominal aufgestockt werden. Im Verhältnis der Bilanzsumme ist der Anteil des Eigenkapitals allerdings gesunken.

Die Eigenkapitalquote II ist mit 82,53 % (einschließlich Sonderposten) als insgesamt gut zu bezeichnen. Die Anlagendeckung ist durch eine langfristige Kapitalstruktur gesichert. Der Anlagendeckungsgrad II beträgt rd. 112 %.

Die lang- und mittelfristige Verschuldung konnte in Höhe von 1.210 T€ weiter gesenkt werden. Die Verschuldung über langfristiges Fremdkapital beträgt 2,70 % der Bilanzsumme. In 2012 war keine Darlehnsaufnahme erforderlich.

7.3 Ertragslage

Ertragslage	in T€	2011	2012	Veränderung
Steuern und ähnliche Abgaben		30.423	41.338	10.915
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		3.138	3.258	120
+ Sonstige Transfererträge		0	0	0
+ Leistungsentgelte		3.604	3.502	-102
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		2.343	2.675	332
+ Sonstige Erträge		4.705	4.632	-73
+ Aktivierte Eigenleistungen		55	19	-36
+ Bestandsveränderungen		166	17	-149
Ordentliche Erträge		44.433	55.441	11.009
- Personalaufwand		11.229	10.487	-742
- Versorgungsaufwendungen		180	34	-146
- Aufwendungen Sach- u. Dienstleistungen		6.767	7.333	566
- Bilanzielle Abschreibungen		3.926	4.147	221
- Transferaufwendungen		16.673	18.524	1.851
- Sonstige ordentliche Aufwendungen		2.893	10.326	7.433
Ordentliche Aufwendungen		41.669	50.852	9.183
Verwaltungsergebnis		2.764	4.589	1.825
Finanzergebnis		1.365	947	-418
Ordentliches Ergebnis		4.129	5.537	1.408
Außerordentliches Ergebnis		0	0	0
Jahresüberschuss		4.129	5.537	1.408

Gegenüber dem Vorjahr ist ein deutlicher Mehrertrag von rd. 11.000 T€ bei den Steuern zu verzeichnen. Dabei ist im Wesentlichen von einem „Einmal-Effekt“ auszugehen. Das Steueraufkommen macht rd. 74,5% der ordentlichen Erträge aus (Steuer-Bruttoquote).

Gleichzeitig wurden Steuerrückstellungen in Höhe von rd. 7.450 T€ gebildet (Sonstige ordentliche Aufwendungen).

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit ist positiv - die ordentlichen Erträge übersteigen die ordentlichen Aufwendungen. Der Aufwandsdeckungsgrad beträgt rd. 109 %. Auch bei Nichtberücksichtigung des „Einmal-Effekts“ ergibt sich ein leicht positives Verwaltungsergebnis. Der Aufwandsdeckungsgrad beträgt rd. 102 %.

Per Saldo verbleibt ein Jahres-Überschuss in Höhe von 5.537 T€.

8 Prüfungsbeanstandungen zum Jahresabschluss

Zur Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen ist auf Buchstabe D und E im Anhang zum Jahresabschluss hinzuweisen, in dem die Verwaltung die wesentlichen Veränderungen beschreibt. Im Schlussbericht sind dazu ergänzend nur die Bilanzposten aufgeführt, die aus Sicht des RPA besondere Erläuterungen oder Bemerkungen erforderlich machen.

8.1 Aktiva

8.1.1 Sachanlagen (Bilanzposition 1.2)

Es wurden nachstehende Stichproben zum Sachanlagenvermögen gezogen:

- Kita Luftballon
- TSS Haus 18
- Förderung Ganztagschule
- Umwandlung der KiF-Darlehen in Zuweisungen
- Neubau Brücke Steinfelder Redder – Poggenbreenen
- Bahnhofstraße (aus Stadtumbau West)

Besondere Bemerkungen sind nicht zu führen.

Für die Bestimmung der Verlängerung der Restnutzungsdauer für Haus 18 TSS ist von der Verwaltung nicht das vom RPA empfohlene Punktesystem zum Sachwertmodell der AGVGA – NRW (Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen) gewählt worden. Die von der Verwaltung vorgenommene Bestimmung der Restnutzungsdauer ist im Ergebnis jedoch nicht zu beanstanden und liegt im zulässigen Zeitfenster des o.a. Referenzmodells.

8.1.2 Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände (Bilanzposition 2.2)

Eine Besonderheit im Abschluss 2012 stellt die Aktiv- und Passivmehrung in Höhe von rd. 1.500 T€ bei den Forderungen/sonstigen Vermögensgegenstände sowie den sonstigen Verbindlichkeiten dar. Die Verwaltung führt im Anhang unter Ziffer 2.2. und 4.7 aus, dass diese Bilanzverlängerung auf die Bildung unzulässiger Kassenreste bei der Systemumstellung auf die Doppik zurückzuführen ist. Eine abschließende buchhalterische Bereinigung kann erst durch die notwendigen Ist-Buchungen über den Jahresabschluss 2015 erfolgen.

Der Nachweis der Gesamthöhe des Forderungsspiegels wird von der Verwaltung durch Listen zum Jahresabschluss geführt. Der Gesamtbestand konnte vom RPA nachvollzogen werden. Zur Vollständigkeit ist auf die diesbezügliche Erklärung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss vom 16.03.2016 hinzuweisen.

Der Saldo aus Erträgen und Aufwendungen aus Wertberichtigungen Umlaufvermögen (Forderungen) über die Ergebnisrechnung ist positiv. Es konnten bereits abgeschriebene (wertberichtigte) Forderungen erfolgswirksam realisiert werden.

Zu den Forderungsbeständen wurden Stichproben gezogen. Folgende Prüfungsbemerkungen sind zu führen:

- § 29 Absatz 2 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein normiert, dass für sog. „andere Einsätze und Leistungen“ der Feuerwehr vom Träger Gebühren oder Entgelte erhoben werden können. Für die Berechnung gilt § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) entsprechend. Danach sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Aufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen oder dem sonstigen Nutzen der Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht (Äquivalenzprinzip).

Im Produkt 12600 (Brandschutz) sind offene Forderungen aus Feuerwehreinsätzen in Höhe von rd. 27 T€ ausgewiesen. Die Verwaltung hat auf die Durchsetzung (Vollstreckung) dieser verzichtet. Die Forderungen werden nach 2 Jahren gemäß der Dienst-anweisung Finanzbuchhaltung aufgrund der Altersstruktur wertberichtigt. Alle übrigen Forderungen < 2 Jahre werden als werthaltig geführt. Die Verwaltung ist hier bereits aus Gleichbehandlungsgründen umgehend gefordert, eine abschließende Rechtsprüfung vorzunehmen und die formalen Verfahrensschritte (Vollstreckung oder Aufhebung) zu veranlassen.

Die „offenen Forderungen“ sind verfahrensrechtlich abzuschließen.	B 7
---	-----

- Sofern bei Einsätzen der Feuerwehr Fahrzeuge mit Auslandszulassung betroffen sind, erfolgt der Kostenfestsetzungsbescheid bisher gegen den ausländischen Halter, hier überwiegend aus dem Speditionsgewerbe. Die Auslandsvollstreckung ist in vielen Fällen nur eingeschränkt erfolgreich. Die noch offenen Forderungen betragen rd. 21 T€.

Zwar hat die Kasse im Rahmen der Vollstreckung bereits erfolgreich begonnen, Forderungen in Form der Amtshilfe über den Zoll mittels des IT-Verfahrens BENGALI (Bundeseinheitliche Grenzausschreibungsliste) zu realisieren. Allerdings sollte grundsätzlich versucht werden, die Einsatzkosten über den (zivilrechtlichen) Weg der „Grünen Karte“ zu realisieren. Eine entsprechende Haftung ist daher gegen das „Deutsche Büro Grüne Karte e.V.“ (DBGK) geltend zu machen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen übernimmt das DBGK die Pflichten eines Haftpflichtversicherers für ein ausländisches Kfz in Deutschland. Das ist der Fall auf der Grundlage einer Grünen Karte bzw. auf der Basis des amtlichen Kennzeichens für Kfz aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union einschließlich Andorra, Island, Kroatien, Norwegen, Serbien sowie der Schweiz. Dies setzt voraus, dass der anordnende Fachbereich die notwendigen Daten ermittelt und die Zahlungspflicht des DBGK kassenmäßig anordnet.

Kostenerstattungen aus fahrzeugbezogenen Einsätzen der Feuerwehr sind vorrangig über das Deutsche Büro Grüne Karte e.V. (DBGK) geltend zu machen. Die Schadensmeldungen sind umgehend nach der Einsatzmeldung vom zuständigen Fachbereich gegen das DBGK zu veranlassen und mit Sollstellung anzuordnen.	B 8
--	-----

- Die Grundsteuer (§12 Grundsteuergesetz), die Straßenreinigungsgebühr (§ 6 Absatz 7 KAG) und Beiträge (§ 8 Absatz 7 KAG) ruhen auf dem Grundstück als sog. „öffentliche Last“. Damit bestehen zur Durchsetzung des Anspruchs erweiterte Möglichkeiten bis zur Beantragung der Zwangsvollstreckung beim zuständigen Amtsgericht. Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) hat der Abgabengläubiger ein Vorrecht auf Befriedigung aus dem Grundstück wegen der Ansprüche aus wiederkehrenden Leistungen insbesondere Grundsteuern für die laufenden Beträge und für die Rückstände aus den letzten zwei Jahren.

Bei einem Grundstücksverkauf können rückständige Abgabenansprüche auch vom neuen Eigentümer durch einen sogenannten Duldungsbescheid eingefordert werden (Ausnahme Grundstücke, die zwangsversteigert werden). Für die dingliche Haftung der Grundbesitzabgaben besteht zudem keine Festsetzungsverjährung.

Die Forderungsbestände aus Vorjahren (bis 31.12.2011) betragen für die Grundsteuer rd. 47T€, für die Straßenreinigung rd. 5,6 T€ und für Beiträge rd. 2 T€

Die Verwaltung sollte bei ausstehenden Grundbesitzabgaben die Möglichkeit der Befriedigung aus dem Grundstück durch Antrag auf Zwangsversteigerung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Betracht ziehen. Bei Grundstücksverkäufen mit rückständigen Grundbesitzabgaben ist ein Duldungsbescheid gegen den neuen Eigentümer festzusetzen.

B 9

- Die Stadt hat einer Wohnungsbaugesellschaft für eine Teilbewirtschaftung ihrer Liegenschaften die Verwaltung übertragen. Über die Jahresabrechnungen für den Zeitraum 01.01. – bis 31.12.2012 mit Datum vom 06.12. und 11.12.2013 wird auf dem Verwalterkonto ein Guthaben in Höhe von 95.753,77 € (28.565,10 € und 67.188,67 €) ausgewiesen. Unter Beachtung des Realisationsprinzips ist diese Forderung gegen die Hausverwaltung zu bilanzieren. Dabei ist nicht erheblich, wenn am Bilanzstichtag die Rechnung noch nicht gestellt wurde (*BFH* 12.5.1993 BStBl II, 786; *BFH* 3.8.2005 BStBl II 2006, 20; *BFH* 29.11.2007 BStBl II 2008, 557).

Die beim Verwalter als Bankguthaben zugunsten der Stadt geführten Geldbestände sind als Forderung in der Bilanz auszuweisen. Der werthaltige Forderungsbestand unter der Bilanzposition 2.2.3 (Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen) fällt mindestens um 95.753,77 € zu niedrig aus.

B 10

- Für den Besuch der Oldesloer Schulen und Kindertageseinrichtungen durch auswärtige Kinder stehen der Stadt gegen die jeweiligen „Wohnsitzgemeinden“ Kostenerstattungsansprüche nach § 111 SchulG bzw. § 25a KitaG des Landes Schleswig-Holstein zu. Dabei handelt es sich um einen Erstattungsanspruch zwischen gleichgeordneten Verwaltungsträgern und um keinen Verwaltungsakt. Das RPA hat zu den Haushaltsjahren 2011 und 2012 den veranlagenden Fachbereich auf die Kassenreste aus den Vorjahren hingewiesen. Da es sich bei den Zahlungspflichtigen um Körperschaften des öffentlichen Rechts (Städte und Gemeinden) handelt, erfolgt kein automatisiertes Mahnverfahren durch die Kasse. Für die Mahnung öffentlich-rechtlicher Schuldner gelten besondere Verfahrensregeln nach § 271 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz. Die Vollstreckung ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde zuzulassen.

Der anordnende Fachbereich hat in angemessenen, kurzen Abständen die noch „Offenen Posten“ der Erstattungsansprüche über CIP auszuwerten. Die Stadtkasse ist umgehend vom Fachbereich über den Verfahrens- bzw. Bearbeitungsstand mit Terminsetzung zu informieren. Notwendige Änderungsanordnungen sind umgehend zu erteilen.

B 11

8.1.3 Liquide Mittel (Bilanzposition 2.4)

Es besteht eine Differenz bei den Sichteinlagen (Liquide Mittel) zwischen den Kontenbestätigungen der Geldinstitute und dem Bilanzausweis über die Finanzrechnung.

Der über die Bilanz aus der Finanzrechnung unter Zahlweg 8 ausgewiesene Bestand fällt um 3.597,83 € höher aus als die Saldenbestätigung!

B 12

Diese Differenz ist in der gemeinsamen Führung der Kassengeschäfte mit der Stiftung St. Jürgen begründet. Zur weiteren Begründung ist auf die Schlussberichte der vorangegangenen Jahresabschlüsse zu verweisen, siehe dazu auch Anhang Seite 14, D) Aktiva, Ziffer 2.4.

Zusammenfassend stellt sich die Situation zum Jahresabschluss 2012 wie folgt dar:

Liquide Mittel	Saldenbestätigung	Bilanz	Finanzrechnung
Ausweis	31.708.616,78 €	31.726.032,53 €	31.726.032,53 €
./. Frankiermaschine	--	- 1.845,02 €	
./. Handvorschüsse ZW 24	--	- 5.887,30 €	
./. Handvorschüsse ZW 27	--	- 6.085,92 €	
Endstand	31.708.616,78 €	31.712.214,61 €	
Differenz		3.597,83	

Über die Saldenbestätigungen ist ersichtlich, dass für zwei Konten der Stadt jeweils eine alleinige Verfügungsberechtigung für nur eine/n Mitarbeiter/in besteht. Grundsätzlich ist die Beachtung des „Mehr-Augen-Prinzips“ einzuhalten.

Der/Die alleinverfügungsberechtigte Mitarbeiter/in befindet sich seit dem 01.09.2011 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit und aus dem aktiven Dienst ausgeschieden ist.

Die Zeichnungs- und damit Verfügungsberechtigung für städtische Konten sollte nur gemeinschaftlich durch zwei Mitarbeiter zugelassen werden (Mehr-Augen-Prinzip). Eine Anpassung für die Konten mit Nr. 8880 und 2659912 ist umgehend vorzunehmen.

B 13

8.2 Passiva

8.2.1 Sonderrücklage (Bilanzposition 1.2)

Die Sonderrücklage bildet gem. § 25 Abs. 1 GemHVO-Doppik zusammen mit der Allgemeinen Rücklage und der Ergebnissrücklage die Rücklagen der Gemeinde und ist Bestandteil des Eigenkapitals. Entsprechend § 25 Abs. 2 GemHVO-Doppik erfasst die Sonderrücklage erhaltene Mittel, die von der Gemeinde zweckentsprechend zu verwenden sind:

- a) Zuweisungen, die die Gemeinde zur Finanzierung von Investitionen erhalten hat und die nicht aufgelöst werden sollen bzw. bei denen eine Auflösung nicht zulässig ist (§ 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik) und
- b) Mittel, die nach baurechtlichen Bestimmungen anstatt der Herstellung von Stellplätzen durch die Bauherrin oder den Bauherren geleistet worden sind (Stellplatzrücklage).

Weitere Sonderrücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Der Wortlaut der GemHVO-Doppik bezieht sich nur auf Zuweisungen.

Bei den nicht aufzulösenden Zuweisungen ist darauf zu achten, diese in die Allgemeine Rücklage umzubuchen, sobald der jeweilige Vermögensgegenstand in Betrieb genommen wird und damit eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel erfolgt.

Der Bestand der Sonderrücklage ist in der Bilanz zu hoch ausgewiesen. Nach § 25 Absatz 2 GemHVO-Doppik sind „nicht aufzulösende“ Zuweisungen nach zweckentsprechender Verwendung in die Allgemeine Rücklage umzubuchen. Zuschüsse sind nicht in der Sonderrücklage zu führen.

B 14

8.2.2 Sonstige Sonderposten (Bilanzposition 2.7)

Nach § 48 GemHVO-Doppik ist ein sonstiger Sonderposten zu bilden, sofern der Geschäftsvorfall die Bildung eines Sonderpostens erfordert, aber die Sonderposten der Passivpositionen 2.1 bis 2.6 nicht zutreffend sind. Dazu zählen nach den Erläuterungen des Verordnungsgebers insbesondere zweckgebundene Mittel zur Finanzierung für Leistungen aus dem Paket für Bildung und Teilhabe, für Hortmittagessen oder für Schulsozialarbeit, sofern diese nicht im selben Haushaltsjahr verwendet werden und die Regelungen des § 23 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik nicht angewendet wird (Übertragbarkeit zweckgebundener Aufwendungen).

Bei der Stadt werden dort überwiegend Spenden und Eigenleistungen Dritter (Zuschüsse) zu einzelnen Vermögensgegenständen geführt. Erhaltene Zuschüsse für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen sind gemäß § 40 Absatz 5 GemHVO-Doppik als Sonderposten zu passivieren, wenn sie aufgelöst werden sollen.

Sofern die Auflösung nicht ausdrücklich vom Spender ausgeschlossen wurde, kann bei zweckgebundener Verwendung davon ausgegangen werden, dass der „Regelfall“ der Auflösung Anwendung findet. Folgerichtig wären diese somit unter der Bilanzposition 2.1 zu führen und über die festgelegte Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands aufzulösen.

Der in der Bilanz ausgewiesene Bestand der „sonstigen Sonderposten“ ist zu hoch. Spenden und Eigenleistungen von Dritten sind unter der Bilanzposition 2.1 „aufzulösende Zuschüsse“ zu führen, sofern die Auflösung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Der Auflösungszeitraum ist an die Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstands zu knüpfen. Sofern eine Auflösung ausgeschlossen wurde, ist bei zweckentsprechender Verwendung der Mittel zu prüfen, diese in die allgemeine Rücklage umzubuchen (analoge Anwendung § 25 Absatz 2 GemHVO-Doppik).

B 15

8.2.3 Finanzausgleichsrückstellung (Bilanzposition 3.7)

Über den Jahresabschluss ist eine Finanzausgleichsrückstellung in Höhe von rd. 3.900 T€ gebildet worden. Diese ist gemäß § 24 Nr.8 GemHVO-Doppik für erwartete Mehraufwendungen bei den Umlagen (insbesondere für die Kreisumlage, zusätzliche Kreisumlage und Finanzausgleichsumlage) zu bilden, sofern

1. im aktuellen Haushaltsjahr im Vergleich zu den beiden Vorjahren überdurchschnittlich hohe Gewerbesteuererträge zu verzeichnen sind und
2. in den beiden Folgejahren ohne diese Mehrerträge bei der Gewerbesteuer ein Fehlbedarf im Ergebnisplan erwartet wird oder sich dieser dadurch erhöht.

Die Berechnung der Rückstellungshöhe hat individuell unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Erhöhung der jeweiligen Umlagen sowie der Höhe der Gewerbesteuererträge zu erfolgen. Die Bildung einer Finanzausgleichsrückstellung über den Jahresabschluss 2012 ist somit zulässig, da die o.a. Voraussetzungen dem Grunde nach erfüllt sind.

Für die Berechnung der Höhe nach hat die Verwaltung die Differenz zwischen Ist-Ergebnissen und der Haushaltsplanansätze der Jahre 2013 und 2014 für die Kreisumlage, die zusätzliche Kreisumlage und die Finanzausgleichsumlage herangezogen und im Verhältnis der Entwicklung des Steueraufkommens abgebildet.

Zukünftig ist auf eine reine Prognoseberechnung umzustellen.

8.2.4 Sonstige Rückstellungen (Bilanzposition 3.10)

Unter dieser Bilanzposition ist u.a. für eine mögliche Rückzahlungsverpflichtung aus einer Steuerveranlagung ein Teilbetrag in Höhe von 3.547 T€ eingestellt.

Für die Behandlung von Abgaben, die die Gemeinde zurückzahlen hat, enthält die GemHVO-Doppik mit § 17 Abs. 1 eine Sonderregelung. Eine Rückzahlungsverpflichtung stellt im Falle von Steuererträgen bzw. -einzahlungen keinen Aufwand, sondern einen Minderertrag dar. Da aber Rückstellungen der Abgrenzung von Aufwendungen dienen, ist eine Bildung für erwartete Mindererträge ausgeschlossen. Eine „periodengerechte“ Zuordnung der Rückzahlungen zu einem abweichenden Haushaltsjahr, also zu dem ursprünglich gebuchten Steuerertrag (Erhebungszeitraum) ist durch die gesetzliche Formulierung ausgeschlossen.

Nach dem in § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik geregelten Vorsichts- bzw. Imparitätsprinzip müsste der dargestellte Sachverhalt als „vorhersehbares Risiko“ dann anderweitig im Rahmen des Jahresabschlusses berücksichtigt werden. Dies könnte im Rahmen des Lageberichts nach § 52 GemHVO-Doppik erfolgen, in dem u. a. auf die Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen ist, oder/und im Anhang (§ 51 GemHVO-Doppik).

Im Bereich der Steuererhebung entsteht der wirtschaftliche Grund für Erträge bzw. die Absetzung von Erträgen aufseiten der Gemeinde durch die Steuerfestsetzung mittels Bescheid. Nachzahlungs- bzw. Erstattungsansprüche ergeben sich aus den endgültigen Festsetzungsbescheiden und sind somit in der Rechnungsperiode vorzunehmen, in die der Zeitpunkt der Rückzahlung fällt.

Zur Aufstellung des Nachtragshaushaltes 2012 hat das RPA der Anfrage des Fachbereichs Finanzen zur Bildung dieser Rückstellung nach einer kursorischen Sichtung zugestimmt. Diese Auffassung kann aufgrund der o.a. Ausführungen zum Jahresabschluss letztendlich nicht mehr aufrecht gehalten werden.

Der Verordnungsgeber hat mit Wirkung ab 1.1.2014 die Bildung von Sonstigen Rückstellungen eingeschränkt. Über den Jahresabschluss 2013 erfolgt bereits die Auflösung der o.a. Rückstellung, so dass die Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 begrenzt sind.

Die Bildung einer Rückstellung für eine „drohende“ Steuerrückzahlung in Höhe von 3.547 T€ über den Jahresabschluss 2012 ist formal unzulässig. Eine entsprechende Berichtigung erfolgt über den Jahresabschluss 2013.

8.3 Ergebnisrechnung

8.3.1 Unzulässige Abgrenzung von Steuererträgen

Bei Steuern handelt es sich um Erträge, die nicht auf einer Austauschbeziehung beruhen. Dies findet somit auch für die jahresübergreifende Abrechnung (4. Quartal) des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer und der Gewerbesteuerumlage Anwendung.

Die von der Verwaltung vorgenommene Periodenabgrenzung ist somit unter Beachtung § 17 Absatz 1 GemHVO-Doppik nicht zulässig und führt bezogen auf den Jahresabschluss zu einem nicht periodengenau abgegrenzten Ausweis in der Ergebnisrechnung.

Eine rückwirkende Änderung der Verbuchung ist nicht mehr möglich. Eine periodenrichtige Verbuchung erfolgt ab Haushaltsjahr 2015. Die vorausgehenden Jahresabschlüsse werden somit nicht korrigiert.

B 17

9 Feststellungen aus unterjährigen Prüfungshandlungen

Das RPA hat im Berichtszeitraum 2012 unterjährig Einzelprüfungen vorgenommen, um die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung zu beurteilen (§ 116 Absatz 1 Nr. 4 GO). Die wesentlichen Prüfungserkenntnisse sind hier zusammengefasst:

9.1 Verfahren zur Aufnahme von Kassenkrediten, Darlehen und Festgeld

Das RPA hat die Verfahren zur

1. Aufnahme von Kassenkrediten (kurzfristige Darlehen)
2. Anlage von Festgeldern
3. Aufnahme von Darlehen und Krediten (mittel- bis langfristig)

auf grundlegende Elemente der Sicherheit im Kassen- und Rechnungswesen beurteilt und folgende Prüfungsempfehlungen aufgenommen:

Ein- und Auszahlungsbelege in Form der Kassenbelege auf Vorschuss- und Verwahrkonten sind mit mindestens zwei Unterschriften zu versehen.

Ein- und Auszahlungsbelege zu Festgeldern und Kassenkrediten sind vor der Buchung der Fachbereichsleitung zur Freizeichnung vorzulegen.

Bestätigungen oder Vereinbarungen (Abschlüsse u. Prolongation) mit Geldinstituten sind mit zwei Unterschriften zu zeichnen.

Die Aufnahme von Kassenkrediten sollte nur nach Zustimmung des Bürgermeisters erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass die Unterschriftsdisketten für das Onlinebanking-Verfahren getrennt und verschlossen von den zeichnungsbefugten Mitarbeiter/innen verwahrt werden. Die Passwörter sind in angemessenen Zeitabständen zu ändern.

B 18

9.2 Vertrags-Controlling bei Überlassung städtischer Immobilien

Das RPA hat im Rahmen von Stichproben nachstehende Verträge eingesehen.

1. Turmstraße 14a, Obergeschoss, Vertrag vom 27.03.2001
2. Turmstraße 14a, Erdgeschoss Mitteltrakt, Vertrag vom 9.9.1998
3. Turmstraße 14a, Anbau, Vertrag vom 03.08.2011
4. Anna-Heitmann-Weg 1, Vertrag vom 11.11.2009

Die Verträge sehen aufgrund der entgeltfreien Nutzungsüberlassung eine besondere Verpflichtung der Nutzer im Bereich der Modernisierung und baulichen Unterhaltung vor. So heißt es in den o.a. Mietverträgen:

- *„Die Mieterin übernimmt die Kosten der baulichen Unterhaltung für den gesamten Innenbereich des Objektes ..mit Ausnahme Dachstuhlbereich und Mauerwerk“,*
- *„Der Nutzer übernimmt die notwendigen Renovierungs- und Umbauarbeiten bzw. Modernisierungsmaßnahmen im Innen- und Außenbereich der genutzten Räumlichkeiten und trägt die Kosten“,*
- *„Der Nutzer ist für die bauliche Unterhaltung dieser Bereiche auf eigene Kosten zuständig. Hiervon ausgenommen sind die konstruktiven Teile, d.h. Außenfassade und Dach“ oder aber auch „dem Verein obliegt auf seine Kosten, die Unterhaltung des Grundstücks ..sowie die bauliche Instandhaltung der Gebäude“.*

Bei Auswertung der Sachkonten zur Gebäudeunterhaltung fällt für das Objekt „Turmstraße 14a“ (zu den Verträgen 1+2) auf, dass dort in 2011 und 2012 Leistungen durch die Stadt erbracht wurden, die nach dem Verständnis des RPA zur baulichen Unterhaltung zählen und damit nach den o.a. vertraglichen Formulierungen den Nutzern/Mietern obliegen. So umfasst die Erneuerung der Fenster in 2011 rd. 40.000 €. Eine Kostenbeteiligung durch den Nutzer konnte das RPA auch zu weiteren Einzelmaßnahmen in den Vorjahren nicht feststellen.

Es wurde zudem versäumt, die Nebenkosten vertragskonform (vollständig) abzurechnen.

Ziel sollte es daher zukünftig sein, einheitliche „Vertragsmuster“ zu entwickeln, die einerseits die Handhabung der Bewirtschaftung (Transparenz) erleichtern und andererseits die Gleichbehandlung der Nutzer sicherstellen. Eine kostenlose Überlassung von städtischen Liegenschaften widerspricht den Haushaltsgrundsätzen (Brutto-Prinzip). **Eine vollständige Darstellung der „Freiwilligen Leistungen“ über den Haushalt wird so umgangen.**

Die ausstehenden Nebenkostenabrechnungen für das Objekt „Turmstraße 14a“ sind nachzuholen.

Für „bauliche Unterhaltungsmaßnahmen“ sind die in den Nutzungs-/Mietverträgen aufgenommenen Regelungen zur Kostenbeteiligung der Nutzer auf Wirksamkeit zu prüfen und konsequent einzufordern. Es sollte daher ein Vertrags-Controlling zur einheitlichen Abwicklung und Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen aus den Nutzungs- und Mietverträgen für die städtischen Immobilien eingerichtet werden. Die bestehenden Verträge sind auf notwendige Anpassungen/Angleichungen zu prüfen. Dabei ist auch die Umwandlung der städtischen Dienstwohnungen in funktionsgebundene Werkmietwohnungen gemäß DWV - Umwandlungserlass (vgl. dazu Schlussbericht 2010) zeitnah einzubeziehen.

9.3 Fehlerhafte Betriebskostenabrechnung im Kita-Bereich

Die von dem Träger einer Kindertagesstätte erstellte Betriebskostenabrechnung für 2011(Grundlage der Vorauszahlungen 2012) entspricht nicht den Anforderungen an die Angemessenheit der Sachkosten im Sinne des § 24 Abs.1 KiTaG SH.

Die Verzinsung des vom Träger eingesetzten Eigenkapitals und Abschreibungen können als Betriebskosten anerkannt werden (kalkulatorische Kosten), vgl. dazu u.a. Arbeitshilfe des LRH für eine Finanzierungsvereinbarung zwischen Standortgemeinde und Träger aus der Querschnittsprüfung zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen vom 15.07.2009.

Allerdings wurde bei der Aufstellung der Betriebskosten durch den Träger nicht erkannt, dass

- Abschreibungen nur in dem Umfang der Investitionskosten anerkannt werden können, die vom Träger aus eigenen Mitteln aufgebracht worden sind und
- das zu verzinsende Eigenkapital sich um die jährlichen Abschreibungsbeträge im Sinne des betriebsnotwendigen Kapitals reduziert (Restbuchwertmethode).

Im Rahmen der vom RPA geprüften Betriebskostenabrechnung für 2012 ist es so zu einer Überzahlung in Höhe von rd. 26 T€ durch die Stadt gekommen. **Dieser methodische Fehler betrifft alle Betriebskostenabrechnungen seit Inbetriebnahme der Einrichtung in 1996.** Es ist dadurch bereits zu einer deutlich höheren „Überzahlung“ in der Vergangenheit gekommen. Eine Verrechnung könnte möglicherweise über eine Anpassung der Endregelungsklausel des Bau- und Trägervertrages vorgenommen werden. Die Verwaltung hat in Hinblick auf eine Lösung Gespräche mit dem Träger aufgenommen.

Bedenken bestehen auch hinsichtlich der Angemessenheit des Verwaltungskostenbeitrages. Der bestehende Bau- und Trägervertrag enthält keine ausdrückliche Finanzierungsregel im Sinne von § 25 Absatz 4 Satz 2 KiTaG. Die bestehende Regelung in § 8 Satz 1 des Vertrages besagt lediglich, dass die Betriebskosten der Kindertagesstätte grundsätzlich nach den Vorgaben des KiTaG finanziert werden. Die nach Abzug der Zuschüsse verbleibenden Kosten des Betriebs trägt die Standortgemeinde nach § 25 Absatz 4 Satz 1 KiTaG aber ausdrücklich nur in den Fällen, in denen sie selbst Trägerin der KiTa-Einrichtung ist.

Eine „Restkostenabdeckungsregelung“ in den übrigen Fällen erfolgt somit allenfalls auf freiwilliger Basis und ist nicht über das Gesetz geregelt (vgl. auch Urteil VG Schleswig vom 29.10.2003 – Az.15 A 90/03). Die grundsätzliche Finanzierungsstruktur nach § 25 Absatz 1 KiTaG sieht in Ziffer 5 ausdrücklich eine Eigenbeteiligung des Trägers vor. Nach § 9 Abs. 2 KiTaG ist der Träger verpflichtet, eine angemessene Eigenleistung im Sinne der erforderlichen Eignung und Leistungsfähigkeit zum Betrieb zu erbringen. Gerade bei den „größeren“ Trägern erscheint es daher angemessen, eine Eigenbeteiligung einzufordern.

Für die vom RPA geprüfte Kindertagesstätte sind die über die jährlichen Betriebskosten anzurechnenden kalkulatorischen Kosten fehlerhaft berechnet worden. Es ist daher zu einer deutlichen Überzahlung durch die Stadt seit Inbetriebnahme der Einrichtung gekommen. Mit dem Träger ist ein Zahlungsausgleich vorzunehmen. Die Betriebskostenabrechnungen sind anzupassen. Ferner sollten die Kita-Träger verstärkt auf die Pflicht zur Eigenleistung aus § 9 Abs. 2 KiTaG hingewiesen werden.

9.4 Berücksichtigung eines Preisnachlasses auf den städtischen Eigenenergieverbrauch über den sog. Konzessionsvertrag

In der „Ordnung über die Benutzung öffentlicher Verkehrsräume (entspricht inhaltlich Konzessionsvertrag) mit Datum vom 07.12.1995“ ist geregelt, **dass das Versorgungsunternehmen der Stadt einen Preisnachlass in Höhe von 10 % des Nettoentgeltes** für den nach den jeweiligen Allgemeinen Tarifpreisen für die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt gewährt (sog. Gemeinderabatt). Die Preisnachlässe sind in den Rechnungen offen auszuweisen. Nach Sichtung der Verbrauchsermittlung und Rechnungspositionen zum Referenzobjekt „Schule am Kurpark“ ist der Ausweis des Gemeinderabatts nicht ersichtlich. Lediglich für die Verbrauchsart „Wasser“ wird ein Nachlass von 10 % auf den Gesamtrechnungspreis gewährt, der nach Auskunft des bewirtschafteten Fachbereichs auf einer gesonderten mündlichen Vereinbarung basieren soll.

Mit dem Energiewirtschaftsgesetz 2005 haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen wesentlich geändert. Danach sind Preisnachlässe in Neuverträgen nur noch bezogen auf den Netzzugang zulässig.

Es ist allerdings nicht „ausgeurteilt“, ob die Regelungen in Altverträgen davon im Sinne von § 113 EnWG 2005 unberührt bleiben oder im Wege von Neuauslegung ersetzt werden (vgl. dazu DStGB Dokumentation Nr. 82 Konzessionsverträge und Konzessionsabgaben – Hinweise für die kommunale Praxis-, Seite 16-18).

Der in der Ordnung über die Benutzung öffentlicher Verkehrsräume festgelegte Preisnachlass für den Eigenenergieverbrauch der Stadt ist konsequent einzufordern. Die Verbrauchsabrechnungen der städtischen Liegenschaft sind von der Fachabteilung auf die Berücksichtigung des Nachlasses zu prüfen.	B 21
---	------

9.5 Fehlender Abschlussbericht ÖPP-Projekt Baubetriebshof

Das RPA hat die Vorlage eines Realisierungsberichtes aus der begleitenden Leistungs- und Erfolgskontrolle zum ÖPP Projekt Baubetriebshof angeregt. Dabei sollte die Effektivität (Zielerreichungs- und Wirkungskontrolle) und die Effizienz (Wirtschaftlichkeitskontrolle) beurteilt werden. Aus den Erkenntnissen zum (Teil-) Projektabschluss lässt sich die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit des ÖPP-Projekts abschließend belegen.

Die Anregung wurde von der Verwaltung bisher nicht aufgegriffen.	B 22
--	------

9.6 Abrechnung Ferienpass 2012

Das RPA hat die Abrechnungsunterlagen des Anmeldeverfahrens für den Sommer-Ferienpass 2012 in Stichproben eingesehen. Das vorrangig für die Angebotsorganisation und die Teilnehmerverwaltung eingesetzte EDV-Programm dient gleichzeitig als Nachweis für die auf das Sachkonto eingezahlten Entgelte über die sog. „Ferienpasswechselgeldkasse“ (Bareinnahmen). Die Gesamteinnahmen betragen rd. 9,2 T€.

Es wurden die Tagesabrechnungen vom 11.06 (124 Teilnehmer), 12.06. (76 Teilnehmer) und 18.06.2012 (25 Teilnehmer) mit den Kopien der Einzel-Quittungen auf Teilnehmer-, Kurs- und betragsmäßige Übereinstimmung geprüft. Dazu sind keine Beanstandungen zu führen.

Allerdings ist aufgefallen, dass bei der Rücknahme einer Teilnahme am Kurs rückwirkend der Tagesabschluss des Ursprungsbuchungstages sollmäßig abgeändert wird. Im Tagesabschluss stimmen dann aber die ausgewiesenen Tageseinnahmen nicht mit dem veränderten Buchungssoll überein. Eine Gegenprobe bzw. ein Abgleich der beiden Tagesabschlüsse ist ohne handschriftliche Notizen und das Führen einer Nebenliste nicht möglich.

Das Abrechnungsmodul sollte zumindest so konfiguriert sein, dass für den (geänderten) Tagesabschluss ein Zugangs- und Abgangsspiegel zur Nachweisführung erstellt werden kann. Das Programm ist bisher nicht in das von der Stadt nach § 7 Landesdatenschutzgesetz zu führende Verzeichnis aufgenommen.

Die für die Organisation und Verwaltung des Ferienpasses eingesetzte Software ist als Nachweisführung im Sinne von § 33 Absatz 5 GemHVO-Doppik (buchungsbegründende Unterlage) nur eingeschränkt geeignet. Dafür wären die „Zahlungsfälle“ nachprüfbar und unveränderlich zu erfassen und abzubilden.

Die Aufnahme in das bei der Stadt zu führende Verzeichnis unter Beachtung der Anforderungen aus dem Landesdatenschutzgesetz ist umgehend vorzunehmen.

Grundsätzlich steht die Teilnahme am Ferienpass auch auswärtigen Kindern frei. Die Finanzierung der ungedeckten Kostenanteile des Ferienpasses trägt die Stadt somit im Rahmen der Gesamtdeckung des Haushalts. Das RPA regt daher an, den städtischen Gremien die Nachfragesituation bei auswärtigen Kindern aufzubereiten. Ferner sollten die verbindlichen Kriterien zum Verfahren bei überbuchten Veranstaltungen beraten werden.

9.7 Übersicht sonstige Einzelprüfungen

Darüber hinaus hat das RPA zu weiteren Sachverhalten Hinweise und Vermerke in schriftlicher Form gefertigt:

Tabelle 9

Nr.	Bezeichnung der Einzelprüfung
1	Abrechnung der Jagdpachtgelder 2011 für den Jagdbezirk I - Seefeld
2	Kassenbestandsprüfung 2011 Sparkassenverein
3	Kassenbestands- und Belegprüfung Musikschule e.V. Geschäftsjahr 2011
4	Verbuchung von Reisekosten
5	Betankung von Dienstfahrzeugen
6	Mietvereinbarung Hude 5, hier Saldierungsverbot Mietreduzierung durch Schließdienst
7	Veranschlagung und Buchung zur Kostenübernahme bei Lehrgängen und Fortbildung
8	Belegprüfung 21700.079100 Mehrzweckleiter Stadtschule, Verzugsschaden 6,42 €
9	Einhaltung der DA über Stundung, Niederschlagung u. Erlass, Beachtung aus § 3 Abs. 4
10	Hinweis auf mögliche Anwendung der Rahmenverträge für IT-Einsatz über KomFit
11	Vorschläge zum Haushalts- und Kassenwesen im Personenstandswesen (Standesamt)
12	Umsatzsteuer auf Verwaltungsgebühren, hier: Prüfung Nebenleistung der VSG
13	Notwendigkeit zur Aufhebung eines Sperrvermerks bei 28100.5318000 hier: Defizitausgleich
14	Betrieb und Wartung der Straßenbeleuchtung, hier: keine Inhouse-Fähigkeit
15	Übernahme von Bestattungskosten durch den örtlichen Sozialhilfeträger gem. SGB XII
16	Unzulässige Absetzung vom Aufwand/Auszahlung, hier: 28100.5291000
17	Hinweis auf Genehmigungspflicht von Fotovoltaik-Anlagen
18	Zuschuss "Stormarn liest ein Buch", Außendarstellung, Gemeinsame Pressearbeit
19	Verkaufstresen Stormarnhalle, Pacht- und Unterhaltungsfragen
20	Zulässigkeit der Teilnahme von Bietern und Bevollmächtigten bei Angebotsöffnung
21	Kostenübernahme von Verwaltungsgebühren in Zusammenhang mit Baustelleneinrichtungen
22	Beachtung der Zuordnungsvorschriften im Produkt 57100, hier Ordnung der Sachkonten
23	Errichtung eines Jugendtreffs, Grundlagen der Leistungsbeschreibung gem. § 7 VOB/A
24	Verfahrensvorschlag für Sicherheitseinhalte Mängelbeseitigung, § 9 Abs.7 VOB/A
25	Anregung zur möglichen Grundsteuerbefreiung Baubetriebshof
26	Erledigung eines Kassenrestes aus 2011, Darlehensvertrag, 3799303/E, Beleg 55, 1.293,57 €
27	Prüfungsanmerkungen Wirtschaftlichkeitsbericht für die Jahre 2009 - 2011 der VHS
28	Anwendung des sog. Kleinvertrages im Tiefbau, hier: Abgrenzung zu Neubaumaßnahmen
29	Hinweis zur notwendigen Anzeigepflicht der VSG Beschlüsse aus Dez. 2011 gegenüber der Kommunalaufsicht gem. § 108 Abs. 1 GO

10 Vergabe- und Auftragswesen

10.1 Auftragsvergaben

Nach Ziffer 18 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bad Oldesloe (RPO) sind Vergaben mit einem Wert von **mehr als 51.200 €** vor der Entscheidung über die Auftragserteilung dem RPA zur vorherigen Prüfung vorzulegen. Fachtechnische Prüfungen oder Begleitungen sind nicht erfolgt.

Tabelle 11

Prüfungsfeld	Nach VOB	Nach VOL	Sonstige	Gesamt
Vergaben	30	8	8	46

10.2 Schlussrechnungen

Tabelle 13

Prüfungsfeld	Nach VOB	Nach VOL	Sonstige	Gesamt
Schlussrechnungen	23	2	4	29

10.3 Auswertungen der Vergaben

Die Prüfungsbemerkungen aus einzelnen Vergaben und Schlussrechnungen zu den Baumaßnahmen

1. Fassadensanierung der Turnhalle Stadtschule
2. Energetische Sanierung Stormarnhalle (Heizverteiler und MSR-Steuerung)
3. Kita Brummkreisel
4. Kita Luftballon (Umbau KGS)

lassen sich für den Berichtszeitraum in folgenden Ergebnisse zusammenfassen:

- in einem Einzelfall wurde die Vergabe dem RPA entgegen Ziffer 18 RPO nicht vor Auftragserteilung vorgelegt
- eine Auftragserteilung erfolgt ohne notwendige Haushaltsdeckung (der Nachtrag war zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht in Kraft)
- es wurden nach Durchführung des Vergabeverfahrens preisrelevante Änderungen der Ausschreibungsbedingungen vorgenommen (hier: Abweichung vom vereinbarten Terminplan durch längere Lieferzeiten der geforderten „Trespa“- Platten)
- fehlende Nachtragsaufträge (Angemessenheit der Nachtragspreise)
- Abrechnung nicht gesondert beauftragter Stundenlohnarbeiten
- Keine Aufklärung des Angebotspreises bei möglicher Mischkalkulation
- Keine Nachforderung von fehlenden Produkt-und/oder Fabrikatsangaben
- Bestimmung der falschen Vergabeart, da keine Berücksichtigung/Berechnung des maßgeblichen Gesamtauftragswertes nach § 8a SHVgVO (Wertgrenzen)
- Dokumentation der Abhilfe im Abnahmeprotokoll festgestellter Mängel

10.4 Einführung einer Nachschau bei Baumaßnahmen

Technische Bauwerke sollen ihre Funktion möglichst zuverlässig und dauerhaft erfüllen. Das Haushaltsrecht gibt vor, dass diese sparsam, wirtschaftlich und nachhaltig zu errichten sind.

Unbeachtlich der gesondert zu beurteilenden Einhaltung der haushalts- und vergaberechtlichen Anforderung sollte das „Auftragscontrolling für Baumaßnahmen“ bei der Stadt kontinuierlich verbessert werden. Dies gilt auch in der Umsetzung mit den beauftragten Fach- und Planungsbüros. Es ist aus der Vergabedokumentation nicht erkennbar, ob und in welcher Form ein „Briefing“ (Definition der Planungsziele, Bestimmtheit der Planungsaufgabe) durch den Auftraggeber vorgenommen wird. Die von beauftragten Dritten zu erbringenden Leistungsbilder und Leistungen sind über die werkvertragliche Ausgestaltung genau festzuschreiben.

Über eine Form der Erfolgskontrolle sollte dokumentiert werden, ob die beabsichtigten Leistungsziele und vereinbarten Qualitäten maßnahmenbezogen tatsächlich erreicht werden. In der derzeitigen Praxis erstreckt sich die Betrachtungsweise vielmehr darauf, ob das Auftragsvolumen und/oder der Haushaltsansatz eingehalten worden ist. Eine Korrektur wird vorgenommen, wenn Mittelüberschreitungen offenkundig ersichtlich werden bzw. eingetreten sind. Dies stellt aufgrund der Gesamtdeckung im investiven Sachkonto (Anlage im Bau) und der Systematik der Deckungskreise bei der baulichen Unterhaltung aber die Ausnahme dar.

Abweichungen bei beauftragten Positionen und Leistungen (Mehr- oder Mindermengen) oder die Beauftragung zusätzlicher Leistungen werden in der Vergabedokumentation oftmals nicht begründet.

Es sollte zukünftig eine „Nachschau“ mit folgenden Elementen eingeführt werden:

- Tabellarische Aufstellung in Form eines Soll-Ist-Vergleichs für alle Positionen des LV mit entfallenden Positionen, beauftragten Nachträgen sowie einer Übersicht der Mehr- und Mindermengen
- Erläuterung/Begründung der Abweichungen in Textform
- Kurzdarstellung der erheblichen Soll-Abweichungen bei technischen Anforderungen
- Kurzdarstellung von Problemen bei der Baudurchführung

Die Ergebnisse daraus sollten in regelmäßigen Abständen in den Bauabteilungen besprochen werden und für die Umsetzung zukünftiger Baumaßnahmen berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, für Bauvorhaben eine verbindliche Nachschau durchzuführen und die Ergebnisse in Form eines Soll-Ist-Vergleichs festzuhalten. Ein entsprechendes Muster dazu liefert z.B. der Landesrechnungshof SH in „Die Nachschau bei Baumaßnahmen als Teil eines kontinuierlichen Selbstverbesserungsprozesses“

<http://www.landesrechnungshof-sh.de/index.php?getfile=nachschau.pdf>

11 Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren

Zu den Prüfungsbemerkungen des vorangegangenen Jahresabschlusses 2011 hat die Verwaltung bisher keine Stellungnahme vorgelegt.

Die Stellungnahme zur Beachtung und Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus dem Jahresabschluss 2011 ist von der Verwaltung nachzuliefern und den städtischen Gremien zur Beratung und abschließenden Kenntnisnahme vorzulegen.

B 25

Aufgestellt:
Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Oldesloe

Bad Oldesloe, den 20. Mai 2016

Gez.

Andreas Tomaschewski
Leiter Rechnungsprüfungsamt